

4. Änderung der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg Vom 21. Januar 2026

Diese Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg vom 29. April 2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Deputatsermäßigungen wird in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung, von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers die Lehrverpflichtung ermäßigen. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Die Entscheidung über die Ermäßigung wird auf Grundlage eines Kriterienkatalogs getroffen, der hierfür vom Präsidium verabschiedet wird. Für Professor*innen dürfen Ermäßigungen nach § 9 Absatz 6 LVVO nach den Absätzen 1, 4 und 5 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. **Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.** Mögliche Deputatsermäßigungen laut entsprechenden Senatsbeschlüssen sind in der Tabelle in Anlage 3 zusammengefasst.

Anlage 3: Mögliche Deputatsermäßigungen wird in Nr. 1 „Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung“ bei „Zentrale Aufgabe“ wie folgt ergänzt:

Ermäßigungsgrund: Vizepräsident*in m.d.W.d.A.d.P.b.**

Ermäßigung: 18 LVS

** mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten beauftragt

Flensburg, den 21.01.2026.

Prof. Dr. Niklas Klein

Komm. Präsident der Hochschule Flensburg

Der Senatsbeschluss vom 21.01.2026 lautet:

Der Senat beschließt die vorgestellte Ergänzung der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg mit sofortiger Wirkung.